

Jürgen Reinker

48145 Münster

Steuerrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.05.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Die Petition richtet sich gegen eine Einführung einer Abgeltungsteuer.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 538 Mitzeichnungen und zehn Diskussionsbeiträge ein.

Der Petent führt aus, die Abgeltungsteuer führe nicht dazu, dass mehr Steuererechtigkeit erreicht werde. Gut verdienende Arbeitnehmer mit einem Spitzensteuersatz von bis zu 42% profitierten deutlich von der Einführung einer Abgeltungsteuer, weil sie dann nur noch einen Steuersatz von 25% zu entrichten hätten. Hingegen sei bei kleineren Einkommen mit einer deutlichen Erhöhung der Steuerlast zu rechnen.

Außerdem werde mit der Einführung der Abgeltungsteuer die private Altersvorsorge deutlich erschwert. So würden etwa mit der Einführung dieser Steuer Fondssparpläne für den durchschnittlichen Arbeitnehmer derart unattraktiv, dass dieser lediglich

noch unrentable Formen der Altersvorsorge, wie etwa Lebensversicherungen, wählen werde. Außerdem sei die Frage zu stellen, aus welchen Gründen der "Riester"-Fondssparplan von der Abgeltungsteuer befreit sei. Dies stelle eine Ungleichbehandlung gegenüber dem normalen Fondssparen dar.

Zu den Einzelheiten des Vorbringens des Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss erinnert daran, dass bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von ca. 15.000 € der progressive Einkommensteuertarif einen Grenzsteuersatz von 25% aufweist. Bei höherem zu versteuernden Einkommen – was auf den überwiegenden Teil der Steuerfälle zutrifft – ist die Abgeltungsteuer grundsätzlich vorteilhaft gegenüber der bisherigen Rechtslage. Für die Frage der Vorteilhaftigkeit der Abgeltungsteuer kommt es nicht auf den Durchschnittssteuersatz, sondern auf den Grenzsteuersatz an, also auf denjenigen Steuersatz, der auf den letzten hinzu verdienten Euro fällt.

Für Bezieher niedriger Einkommen verschlechtert sich die steuerliche Belastung durch die Abgeltungsteuer nicht. In den Regelungen zur Abgeltungsteuer ist neben der Fortgeltung des Freistellungsverfahrens (Befreiung vom Steuerabzug bis zu einem Höchstbetrag von 801 € für Ledige und 1.602 € für Verheiratete) auch die Beibehaltung der Nichtveranlagungsbescheinigung vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass bei Steuerpflichtigen, bei denen aufgrund des relativ niedrigen zu versteuernden Einkommens keine Einkommensteuerveranlagung in Betracht kommt, auch weiterhin kein Steuerabzug durch die Kreditinstitute erfolgt.

Soweit der Petent anführt, dass insbesondere Personen mit einem hohen zu versteuernden Einkommen von der Abgeltungsteuer profitierten, ist festzuhalten, dass es für die Einführung eines niedrigeren abgeltenden Steuersatzes für Kapitaleinkünfte sachtriftige Gründe gibt. So wird mit der Einführung der Abgeltungsteuer die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Finanzplätze verbessert. In

Zeiten des freien Kapitalverkehrs und des technischen Fortschrittes, welcher einen sekundenschnellen Kapitaltransfer rund um den Globus ermöglicht, werden die steuerlichen Rahmenbedingungen bei der Wahl des Kapitalstandortes oftmals zur entscheidenden Größe. Die Anonymität der Anleger und ein niedriger Steuersatz für Kapitalerträge sind somit wichtige Schlüssel zum wirtschaftlichen Erfolg eines Finanzplatzes. Dies haben auch viele europäische Staaten erkannt und bereits definitive Abgeltungsteuern auf niedrigem Niveau eingeführt. Durch die Einführung einer anonymen Abgeltungsteuer schließt Deutschland an diese internationale Entwicklung an.

Soweit der Petent die Auswirkungen der Abgeltungsteuer auf die private Altersvorsorge anspricht, ist festzuhalten, dass das Einkommensteuerrecht in bestimmtem Umfang Anlageprodukte fördert, die der Altersvorsorge dienen. Hierzu gehören zertifizierte Altersvorsorgeverträge ("Riester-Renten") und so genannte Basisrenten ("Rürup-Renten"). Zertifizierte Altersvorsorgeverträge können in Form einer Rentenversicherung, eines Fonds- oder eines Banksparrplanes abgeschlossen werden. Die vertragliche Gestaltung muss jedoch die im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz aufgestellten Voraussetzungen erfüllen. Leistungen aus solchen Altersvorsorgeverträgen werden erst in der Auszahlungsphase nachgelagert besteuert. Während der Ansparphase erfolgt keine Besteuerung von Erträgen und Wertsteigerungen.

Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Besteuerungsregelungen für die "Riester"- und Basis-/ "Rürup"-Verträge auch nach der Einführung der Abgeltungsteuer unverändert fort gelten. Insbesondere wird weiterhin der von der Höhe des zu versteuernden Einkommens abhängige persönliche Steuersatz und nicht der Abgeltungsteuersatz angewendet. Eine Schlechter- oder Besserstellung derartiger Fondssparpläne durch die Abgeltungsteuer erfolgt daher nicht.

Fondssparpläne, die nicht unter die dargestellten Regelungen zur "Riester"- bzw. "Rürup-Rente" fallen, unterliegen den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes. Danach sind die dem Fonds zugeflossenen Erträge aus Zinsen oder Dividenden entweder bei Ausschüttung an den Anleger oder bei Thesaurierung zu versteuern.

Gewinne, die der Investmentfonds aus der Veräußerung von Wertpapieren erzielt, sind gegenwärtig noch für den privaten Anleger steuerfrei. Ebenfalls steuerfrei sind bislang noch die Wertsteigerungen des Fondsanteiles, die der Anleger durch eine Veräußerung außerhalb der Jahresfrist für private Veräußerungsgeschäfte mit Wertpapieren erzielt. Die Regelungen zur Abgeltungsteuer sehen eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanlageprodukten jeder Art, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft werden, unabhängig von der Behaltensdauer vor. Als Konsequenz aus dieser grundsätzlichen Entscheidung kann die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen bei Fondssparplänen nicht fortgeführt werden.

Dem Anliegen, vor dem Hintergrund von Altersvorsorge generell auf die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen zu verzichten, kann der Petitionsausschuss nicht folgen. Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne erfasst nämlich nicht die Altersvorsorge – also das Ansparen für das Alter –, sondern allenfalls die Nutzung der erzielten Erträge im Alter. Eine Besteuerung realisierter Veräußerungsgewinne entspricht jedoch in jeder Lebensphase dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist ein tragendes Grundprinzip der Einkommensbesteuerung. Sie besagt unter anderem, dass bei gleicher finanzieller Leistungsfähigkeit auch gleich hohe steuerliche Lasten zu tragen sind. Es wäre mit diesem Prinzip nicht vereinbar, wenn bei gleich hohen Einkünften Jüngere steuerpflichtige Veräußerungsgewinne zu versteuern hätten, Steuerpflichtige im Pensions- oder Rentenalter hingegen nicht.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht feststellen, dass die Besteuerung der Veräußerungsgewinne nach den genannten Regelungen eine Beeinträchtigung der Altersvorsorge darstellen würde. Vielmehr ist in den Maßnahmen ein Beitrag zum Abbau wettbewerbsverzerrender Begünstigung einzelner Kapitalanlageprodukte zu sehen. Die Änderungen sind mithin ein Beitrag zu mehr Besteuerungsgerechtigkeit.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne der vorgetragenen Anliegen tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.